

599

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. — Preis für das 1. Halbjahr S 2.—, im Inland mit Postversendung, S 5.—, nach Deutschland und das übrige Ausland, S 7.—, einzelne Nummer, S 0,20. Einschaltungen kosten S 0,20, für Auswärtige S 0,30, der Stellenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Daniel Feurstein, Buchdruckereibesitzer in Dornbirn. Buchdruckerei Daniel Feurstein, Dornbirn.

Nr. 25

Sonntag, 18. Juni 1933

64. Jahrg.

Wochentalender: Sonntag, 18. Juni, Marius; Montag, 19. Juliana; Dienstag, 20. Silvester; Mittwoch, 21. Moïis von Gonzaga; Donnerstag, 22. Paulin, Eberhard; Freitag, 23. Herz Jesu, Edeltrude; Samstag, 24. Johann der Läufer.

Vieh- und Krämermärkte in Dornbirn: 26. September, 10. Oktober, 24. Oktober, 14. November, 6. Dezember.

Vorsicht auf der Straße bewahrt vor Unfällen!

Rundmachungen

Verkauf von Nesten und Kinde.

Die Forstverwaltung der Stadt Dornbirn bringt am Samstag, den 24. Juni im Hasengebrachwalde einige Abteilungen Fichten- und Tannenrinde, sowie Nester zum Verlanfe.

Zusammenkunft am gleichen Tage um 9 Uhr früh auf der Alpe Kobel.

3798 Der Bürgermeister: Josef Küf m. p.

Impf-Nachschau.

Die Nachschauung für die nachgeimpften Kinder und für diejenigen, welche zur ersten Impf-Nachschau nicht erschienen sind, findet am Dienstag, den 20. Juni, nachmittags von 3 1/2 bis 4 Uhr in der Turnhalle der **Volkschule** Markt statt und zwar für Erwachsene und Kinder aller 4 Bezirke.

3762 Der Impfsatz: Dr. Winter.

E 328/33

Versteigerungsedditt.

Am 19. Juni 1933, vormittags 9 Uhr, findet beim gefertigten Gerichte, Zimmer Nr. 34, die Zwangsversteigerung der Liegenschaften

Bp. 1086/2, Wohnhaus Nr. 10 Mähbergasse mit Wirtschaftsgeläude,

Gp. 8219/1, Wiese, Rehlen, mit 11 Ar 02 m².

Gp. 8219/2, Garten, Rehlen, mit 68 m²,

Grundbuch Dornbirn, Einl.-Bl. 2397 Blatt.

Schätzwert: S 13.350.—.

Geringstes Gebot: S 8900.—,adium: S 1335.—.

Rechte, welche diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens beim Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteile eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden könnten.

Im Uebrigen wird auf das Versteigerungsedditt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Dornbirn,

am 8. Mai 1933.

Dr. Otto Briem.

3223 2-2

P 40/22/79

Freiwillige Liegenschaftsfeilbietung.

Vom Bezirksgerichte Dornbirn Abt. I werden auf Ansuchen der Vertretung der entmündigten Schweflern Franziska und Katharina Sohn, von Dornbirn IV., Fluh Nr. 2, die nachverzeichneten Liegenschaften unter Festsetzung der beigefügten Ausufpresse versteigert u. zw.: